

Antrag auf Abnahme eines Zweitwasserzählers (Gartenwasserzähler)

An die
 Stadtverwaltung Mölln
 Fachdienst Tiefbau
 Wasserkrüger Weg 16
 23879 Mölln

| | | | |
|--|--|--|--|
| 1. Grundstück auf dem der Zähler eingebaut wurde: | | | |
| Straße, Hausnummer: | | | |
| PLZ, Ort: | | | |
| 2. Grundstückseigentümer/in: | | | |
| Name, Vorname: | | | |
| Anschrift: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort: | | | |
| Telefonnummer wg. Abnahmetermin: | | | |
| 3. Daten zum Wasserzähler: | | | |
| Einbaudatum: | | | |
| Zählernummer: | | Bei Zählerwechsel Zählernummer Altzähler: | |
| Zählerstand: | | Bei Zählerwechsel Zählerstand Altzähler: | |
| Geeicht bis: | | Zählerstand Hauptzähler: | |

Ich bitte um Kenntnisnahme und Benachrichtigung der Vereinigten Stadtwerke GmbH/des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Mölln, damit die Abnahme erfolgen kann.

Mir ist bekannt, dass für die Abnahme des Zweitwasserzählers eine Abnahmegebühr (z. Zt. 26,00 €) und jährlich eine Ablesegebühr (z. Zt. 3,00 €) nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mölln zu entrichten ist. Die Gebühren werden gesondert festgesetzt. Die Installation erfolgte nach den Vorgaben der städtischen Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung (§ 17 (6)).

 Ort, Datum

 Unterschrift Grundstückseigentümer/in

| Installationsbestätigung durch Fachbetrieb | |
|---|--|
| Name und Anschrift des Fachbetriebes: | Hiermit werden die oben genannten Zählerdaten bestätigt. Die Installation erfolgte entsprechend den städtischen Satzungsvorgaben und den Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation). |
| | _____ Ort, Datum, Unterschrift |

Auszug aus der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung der Stadt Mölln vom 20.12.2013

§ 17 Abs. 6

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Der Antrag ist bei der Stadt jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 10. Januar des folgenden Jahres unter Angabe und Nachweis der zur Berechnung erforderlichen Daten (Ablesedatum, Zählerstand, Zählernummer und Angaben zum Objekt) zu stellen.

Diese Wassermengen sind durch geeichte, frostsichere und fest eingebaute Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige durch einen Fachbetrieb auf seine Kosten einbauen (installieren) sowie verplomben lassen muss und auf seine Kosten zu betreiben und zu unterhalten hat. Dabei sind die Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation) in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten. Dieses ist auf dem Antragsformular der Stadt durch den Antragsteller sowie dem Fachbetrieb zu bestätigen. Die Messeinrichtungen müssen so eingebaut werden, dass sie jederzeit zu Kontrollzwecken eingesehen werden können.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, der Stadt unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums, der Angaben zum Objekt, des Einbautages und des Zählerstandes den Einbau schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall eines Zählerwechsels oder Zähleraustausches, die ebenfalls nur durch einen Fachbetrieb vorgenommen werden dürfen. Dabei ist auch das Antragsformular der Stadt zu verwenden.

Die Stadt hat das Recht der jederzeitigen Kontrolle der Installation sowie des Zählerbetriebes und der Verplombung und/oder Manipulationssicherungen. Eine Verplombung und/oder Manipulationssicherung muss immer vor der Inbetriebnahme des Abzugszählers erfolgen.

Die Wasserzähler müssen ständig den jeweiligen Bestimmungen des Eichgesetzes auf Kosten des Gebührenpflichtigen entsprechen. Die Kosten auch einer eventuellen Nacheichung trägt der Gebührenpflichtige. Dies gilt auch dann, wenn die Stadt die Wasserzähler zur Verfügung stellt oder gestellt hat bzw. ein Rechtsvorgänger der Stadt dies getan hat.

Die geeichten und frostsicheren Wasserzähler zur Messung nicht eingeleiteter Wassermengen sind an einer Stelle fest einzubauen oder anzubringen, an der die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dahinter kein Wasser entnommen werden kann, das in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird. Die Stadt kann nach Anhörung des Gebührenpflichtigen auf dessen Kosten entsprechende Gutachten anfordern.

Von dem Abzug sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Eine Abzug der Wassermengen erfolgt nicht, wenn

- kein schriftlicher Antrag über den ordnungsgemäßen Einbau vorliegt,
- die Zählerdaten nicht rechtzeitig schriftlich der Stadt mitgeteilt werden,
- die Eichfrist des Zählers abgelaufen ist,
- die Verplombung und/oder Manipulationssicherung nicht oder nicht ständig vorhanden ist oder
- die sonstigen in Absatz 6 aufgeführten Bestimmungen nicht eingehalten oder nachgewiesen worden sind.

Die gesamte Satzung kann im Internet unter www.moelln.de/stadt-und-politik/ortsrecht-satzungen eingesehen werden.